Vorläuffige Bescheidentliche Beschämung

Des
Von dem
Chur-Pfältzischen Consistoriali und Pfarrer
zu Heidelberg/
HERRN

Ludwig Georg Schlosser,

An das
Hochpreißliche

CORPUS EVANGELICORUM

erlassenen

Schreibens

Vom 6. Junii 1725.

Digitized by Google

MAn hätte nicht vermuthet gehabt / daß das nunmehr hiebey im Druck erscheinende Respect- und Ehren-verletzliche Schloßerische Schreiben würde public gemacht werden / gestalten das gesamte Hochpreißliche Corpus Evangelicorum samt dessen ehemahligen Gevollmächtigten darinn gantz unziemlich angegriffen werden wollen. Nachdem es aber doch weder besseres Verhoffen an allerseits Gesandschafften ausgekommen / mithin auf dem Reichs-Tage kund gemacht und bey malevolis Kützel darüber verspühret worden; So will die Nothdurfft erfordern / biß zu des Hochlöblichen Corporis eigener Ahndung / solche Schloßerische Impertinentz / zu Rettung der Wahrheit und dabey interessirter Evangelisch-Pfältzischen Kirchen-Gerechtsame / durch die beygefügte Marginalia zu beschämen.

Man ist sehr ungern daran gekommen / die Blöße eines Evangelischen Pfarrers und Consistorialis dergestalt ans Licht zu stellen. Weil aber sein gegebenes Aergerniß ohnedem Reichs-kündig / und vor das gantze Pfältzische Evangelische Kirchen-Wesen allzuschädlich ist / er auch andere Leute an ihren Ehren öffentlich in Comitiis Imperii angegriffen; So wird hoffentlich niemand / auch selbst kein rechtschaffener Geistlicher / als vor welche man alle Hochachtung und Liebe hat / diese Defension mißbilligen können.

Digitized by Google

Copia

Herr Vatter!

Was gestrigen tages vor eine gewisse Wahrheit ver-
nommen, kan denen selben hiermit nicht bergen;
wie nemlich derselbe ein Memoriale an Ihro
Churfürstl: Durchl: schon eingegeben, oder es noch
zu thun willens seyen, darinnen sie um erlaubniß
bitten, ihre bey sich habende Magd, deren Mutter, wegen
der hurrerey an der Venerischen Kranckheit gestor-
ben, und deswegen ohne gesang und klang wie
ein Esel begraben worden, vor ein Eheweib sich
dörfen beyzulegen. Wie nun dieses nicht allein
vor ihre graue haar sehr schimpflich, da sie als
ein Mann, von 82 Jahren, viel mehr daran solten
gedencken, wie sie Ihr haus mögten wohl be-
stellen, sondern auch dadurch ein Dieb an
Ihren armen Kindern, welche keine Vatter
mehr haben, werden; alß kan nicht umbhin
meine gedancken von Ihrer vorhabenden Mariage
Ihnen zu entdecken. Wie nemlich,
wo diese ihre gottlose intention solte zur voll-
ziehung kommen, sie viele 1000 seufftzer werden
auf sich laden, die zu Gott um rache werden
schreyen, und Ihre graue haar mit schimpf und
schand unter die erde bringen, ja was noch
mehr, anlaß dadurch geben, daß vielleicht
mord und todtschlag ausgeübet werde. Schämen
sie sich dann nicht, als ein so alter Mann und
Theologus, der jetzo auf dem rand der ewigkeit

stehet

Adresse.

A Monsieur

Monsieur Schlosser

premier Ministre de la

parole de Dieu de l'Eglise

Lutherienne.

à

Sa Logis.

Digitized by Google

Nöthige Marginalia, oder Erläuterung über das Schlosserische Schreiben.

Herrn Ludwig Georg Schlossers/ zweyten Pfarrers zu Heidelberg und Chur-Pfältzischen Consistorialis, Schreiben an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum, vom 6ten Junii 1725.

Præmisso toto Titulo.

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum zu Regensburg diese unterthänig-demüthigste Zeilen zuzuschreiben/ würde mich nimmermehr unterfangen haben/wo nicht a) die höchste Noth/ meine Ehre zu retten/ mich antriebe. Da aber nach dem gemeinen Sprüchwort heisset:

a) Es ist Reichs-kündig/ wie des noch lebenden alten Herrn Schlossers/ Pfarrers und Consistorialis zu Heidelberg/ Anno 1700. tentirte und gedruckte so genannte Wahrheit- Unschuld- und Ehren-Rettung so unglücklich vor ihn ausgeschlagen/ daß nicht allein der Herr Kirchen-Rath von Wissenbach in seinem darüber heraus gegebenen Send-Schreiben und Anmerckungen den Herrn Schlosser und seinen damahligen Collegen/ Herrn Debus, nicht wenig bloß gestellt und zu Schanden gemacht/ sondern auch das gantze Corpus Evangelicorum solch Schlosserisch-Debusisches Impressum als gefährlich und schädlich/ mithin öffentlicher Ahndung würdig/ per Concl. vom ††. Jan. 1700. erklärt.

Jetzo ergreifft der junge Herr Schloßer/occasione eines zu Regensburg vor Jahr und Tag heraus-gekommenen Additamenti und wegen neuerer Pfältzischer Zeitungen/die Feder/ seine Ehre zu retten; Es ist aber sein Kiel

viel zu ſchwach/und ſein Verbrechen zu grob/ als daß dieſes durch jenen ſolte können auch nur in etwas polirt werden/ vielmehr wird alles/ was von einer guten Opinion bey denen/ ſo beede anderſt nicht kennen/ noch übrig geweſen/ durch dieſes Schloſſeriſche Schreiben beſorglich völlig zu Grunde gehen/ mithin des jungen Herrn Schloſſers Ehren-Rettung noch unglücklicher als ſeines Herrn Vatters ablauffen. Wann noch ein Mittel übrig/ die Herren Schloſſers wieder zu Ehre und Reputation zu bringen/ ſo müſte es darinn beſtehen/ daß ſie ihren Fehler erkennen/ und künfftig die Gerechtſame der Evangeliſchen Kirche/ abſonderlich die freye Wahl der Gemeinden beſſer beobachten und vertheidigen/ wozu aber wenig Hoffnung iſt.

b) Stimmt Herr Schloſſer dem brocardico: Vita & fama pari paſſu ambulant: auffrichtig bey/ warum hat er nicht vorgängiger freulicher Ermahnung und Warnung Platz gegeben/ und ſich einer ſo éclatanten Demarche, als ſeine Obtruſion iſt/

b) *Vita & fama pari paſſu ambulant*; So lebe der veſten Zuverſicht/ ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum werde alles in Gnaden auff- und annehmen. Ich habe mit nicht geringer

enthalten? Warum iſt er nicht zur rechten Thür in den Heidelbergiſchen Kirchen-Schaafſtall eingegangen/ ſondern anderſtwo hinein geſtiegen? Wer iſt anders als er ſelbſt ſchuld daran/ daß man an ihme den Caracter des Mietlings und das Mahlzeichen des Thiers wahrnimmet? doch wird er deßwegen den Jünger nicht imitiren wollen/ dem ſolch brocardicum das Leben gekoſtet.

c) Er zielet ohne Zweiffel mit dieſer generalen Benennung auf das Additam. 10. ad Num. XL. Voluminis Gravaminum, denn dieſes handelt von der unglückſeeligen Franckenthaliſchen und Heidelbergiſchen Pfarr-Beſtellung/ und iſt in vorigem Jahre gedruckt.

Hertzens-Betübniß c) die in vorigem Jahr heraus gekommene *Grævamina* wegen Heidelberg und Franckenthal durchleſen/ und daraus

d) Beſagtes Additamentum iſt von denen vornehmſten Evangeliſchen Geſandſchafften/ ehe der von Reck aus der Pfaltz wieder nach Regensburg gekommen/ authoriſirt und durch den Druck publicirt/ einfolglich iſt es von

erſehen/ mit was d) Unbilligkeit man ſowohl meinen Vatter/ als auch mich ſonderlich darinnen vor der ehrbaren Welt *traduci*ret. Wann aber ſolche nach Billigkeit müſſen und wer-

dem Herrn Schloſſer ſehr frey und unverſchämt/ daß er davon ſagen darff/ ſein Vatter und er wären dadurch mit Unbilligkeit vor der ehrbaren Welt *traduci*rt worden. Darinn iſt mit unwidertreiblichen Argumentis und Documentis erwieſen/ daß

1. Die Pfarr-Wahl der natürlichen Billigkeit und dem erſten Chriſtlichen Kirchen-Brauch gemäß/
2. Daß die Evangeliſche in der Pfaltz ſich deren ſeit Anno 1633. nützlich bedienet/
3. Reformirte und Catholiſche Chur-Fürſten ſolche biß auff Annum 1722. gnädigſt erſtattet.
4. Der alte Herr Schloſſer ſelbſt von der Gemeinde erwehlt.
5. Das gantze Conſiſtorium das Wahl-Recht noch Anno 1720. coram Sereniſſimo maſculè defendirt/ und ſich auf ſolche NB. *Obſervantz* beruffen.

6. Die

6. Die Chur-Fürstliche Regierung vor solche Observantz gesprochen/

7. Darauff die Gemeinde das Wahl-Recht zu Heidelberg weiter mit vollkommener Freyheit an jetzigem Diacono geübet.

8. Von denen beeden Herren Schlossers aber endlich aus Eigen-Nutz solche gute Ordnung angefochten/ geführet/ und einige gewaltsame Obtrusiones, absonderlich in Heidelberg/ ausgeführet worden.

Darauff haben die Herren Schlossers in Jahr und Tag nichts zu ihrer Verantwortung dienliches eingesandt. Nun soll das Additamentum eine Traducirung/ das ist/ nicht viel besser als eine Verleumdung seyn.

c) Diese vorlängst schuldige Beantwortung muß man mit Ungedult erwarten.

d) Als will davon abstrahiren/ und nur dieses gantz unterthänig ausgebeten haben: Ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum wolle nachfolgende Zeilen ferner gnädigst einsehen/ ich zweiffle nicht/ sie werden

e) beantwortet werden;

f) Nichts ist deutlicher/ als des Herrn Schlossers Unverstand/ aus seinem Schreiben zu erkennen/ und wird der weitere Context entdecken/ wie schlecht er sein Crimen Intrusionis zu coloriren weiß.

f) ein grosses Licht meiner Unschuld darstellen.

g) Darinn ist man mit dem Herrn Schloser einig/ daß sein gantzer Lebens-Lauff etwas abgeschmacktes zu lesen seyn würde/ gestalten dasjenige/ was er davon hier mehr als zu weitläufftig erzehlet/ schon zimlich eckelhafft ist. Es sind aber einige andere lustigere Avanturen von ihme nicht unbekannt/ davon man dermahlen Glimpffs halber noch abstrahiren will.

g) Meinen gantzen Lebens-Lauff vorzustellen/ würde was abgeschmacktes seyn; Dahero was das nöthigste hiemit nur berühren will. Nachdem der im Herrn höchstseeligen Andenckens Durchleuchtigste Chur-Fürst und Herr/ Johann Wilhelm/ meinen Vatter mit der Consistorial-Raths-Stelle begnadiget/ wurde er einsmahls bey einer gehabten Audienz gnädigst befraget: Ob er auch Kinder habe? die Antwort ware Ja/ und zwar nur einen einzigen Sohn/ welcher/ da er in Giessen eine Zeitlang studiret/ nunmehro in Jena denen Studiis obliege. Worauff Ihre Chur-Fürstliche Durchl. höchstseeligen Andenckens geantwortet: Er solte mich was rechts lernen lassen/ damit ihm mit der Zeit assistiren könnte; welcher hohen Gnade mich Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht b. m. allhier/ als Sie einsmahl von Weinheim ankamen/ die hiesige in etwas erbaute Stadt zu besehen/ und ich meine Annos academicos würcklich absolviret/ unter dem freyen Himmel allergnädigst wieder versichert. Nachdem nun bey hiesiger Gemeinde in die 12. Jahr/ da der damahlige Diaconus Nahmens Böheim wegen der dritten Pfarr-Stelle mit dem Consistorio im Proceß lag/ als Diaconus vicarirt/ fügte es GOtt/ daß nacher Saarbrücken Anno 1706. bin vociret worden/ welcher Vocation mit Consens meines Vatters in dem Nahmen GOttes gefolget/ und in die 4. Jahr als Pfarrer von beyden Städten Saarbrücken und St. Johann allda gestanden/ mit was Ruhm/ ist

h) Was kan doch das Saarbrückische Attestatum anders beweisen/ als

h) aus Beylag *sub Lit. A.* gnädigst zu ersehen/ auff was Art aber

als daß Herr Schloßer ſich damahls noch wohl gehalten / und durch ordentliche Chriſtliche Vocation von da nach Weinheim Anno 1710. beruffen worden? Wolte GOtt! er wäre auch auff gleich-gute Art nach Heidelberg gekommen. Iſt es etwas neues/ daß einer auf ein Zeitlang Glauben hält/ und zuletzt abfällt?

i) Dieſe Beſchuldigung läſſet man des Herrn Schloſſers Collegam, den Herrn Conſiſtorialem Liſt / beantworten.

k) Wenn in dieſem Decreto etwas ſonderbahres zu finden/ ſo beſteht es darinn/ daß der Sohn wegen ſeines Vatters hohen Alters nach Weinheim 4. Stunde von Heidelberg/ wo der Vatter geſtanden / und alſo von dem Sohne keine Vertrettung haben können/geſetzt worden; Weil aber Anno 1710. ſchon des Vatters hohes Alter dem Sohne ein Meritum bringen können/ ſo iſt es kein Wunder/daß dieſer Anno 1724., da des Vatters Alter noch 14. Jahr höher geſtiegen / dadurch Pfarrer zu Heidelberg und Conſiſtorialis geworden.

von Sarbrücken (da / wie es dem Höchſten bekannt/ gar wohl als in richtiger guter Beſtallung geſtanden) bin hinweg gekommen / ſo geſchahe ſolches folgender maſſen: Die Mannheimer Pfarr-Stelle wurde vacant, da bewarb ſich der nunmehrige Conſiſtorialis Liſt um dieſen Dienſt/ den er auch erhalten/und wurde dadurch die Weinheimer Inſpectorat-Stelle ledig/ und obſchon i) gedachter Liſt vermeinte/den *Inſpectorats-Titul* nacher Mannheim zu *transportiren* / wurde ſolches abgeſchlagen / und ich bekam eine Vocation mit beygelegtem Decret k) (des ſonderbaren Innhalts) daß wegen meines Vatters hohen Alters dieſe Stelle zu Weinheim vertretten ſolte / wie Beylag ſub Lit. B. bezeuget/ worauff dann Anno 1710. den 29. Aug. ankam / und an ſtatt daß vermeinte/ mein Inſpectorat würde mit Pfarrern beſtellet ſeyn / fand ich in die 24. Oerter/ die allein verſehen muſte / wie dann auch dem S. T.

l) Dieſe Specification iſt noch originaliter vorhanden/ darinn aber ſind keine 24./ ſondern nur 10. Dörffer und 2. ſchlechte Oerter benahmſet/ ſo als Filialen von Weinheim zu bedienen; Beſiehe den gedruckten ſtatum Eccleſiæ Evangel. Palatinæ. Die übrige Cent-Orte hat er nicht benennt/ noch deren Zahl angegeben.

m) Wie mag es kommen/ daß die vornehmſte Adeliche Perſonen der Weinheimiſchen Gemeinde / als der Herr Baron von Wreden und Herr Baron von Pleß/ nicht auch ein Zeugnis beygeleget/ oder jenes mit unterſchrieben? Poſitò aber / es wäre dabey; iſt nicht bekannt / daß man offt einem Bedienten/ deſſen man gerne loß wäre/ einen guten Abſchied giebet?

Herrn von Reck de An. 1723. l) die *Specification* übergeben; Gerechter GOtt! was da in die 14. gantzer Jahr ausgeſtanden / in welche tödtliche Kranckheiten (der Meinigen nicht zugedencken) verfallen/ welchergeſtalten Haab und Guth da zugeſetzt/ iſt mit keiner Feder zu beſchreiben/ daß mich aber die Menſchen ohne Unterſcheid der Religionen werth geachtet / iſt m) aus Beylage ſub Lit. C. zuerſehen/ und GOtt weiß alles am beſten. Die Translocation nacher Heidelberg nun betreffend / worüber

die

n) Der vorige ungeschliffene passus bey lit. d., wo Herr Schlosser sich beklagt/ daß er und sein Vatter durch das zu Regensburg gedruckte Additamentum mit Unbilligkeit *traducirt* worden / wäre zwar genug gewesen/ des Evangelischen Corporis indignation gegen den Schlosser zu erwecken/ dieser passus aber ist noch gröber / und vergifftet er sich gar zu weit / daß er die in eben solchem Additamento enthaltene Gravamina unbefugt und ex merâ passione Authoris erga Parentem allen Grund gemacht zu seyn nennet und beschuldiget. Das bemerckte Additamentum führet obgedachter massen so viel Grund und Beweiß gegen des Herrn Schlossers Unternehmen an/ daß er dadurch sehr beschämt und ausser Stand gesetzt worden / sich biß dato zu verantworten. Von Hitze und Rache wird niemand als Herr Schloßer etwas darinn finden. Und weil oben schon gemeldet/ daß dieses Additamentum vor des von Reck Ruckkunfft authoritate publicâ gedruckt worden / so bleibet auch dem hochlöblichen Corpori die Protection und Ahndung gegen dergleichen insultus bevor.

n) die unbefugte *Gravamina ex merâ passione Authoris erga Parentem* in völliger Hitz und Rach ohne allen Grund gemacht worden / so hats damit folgende Bewandtnis: Als die hiesige Diaconats-Stelle durch den Abzug des nun bey Nürnberg stehenden Pfarrers/ Nahmens Jung/ vacant wurde/ legte sich der damahlige NB. in völliger Hitz und Rache ohne

o) Der Herr Inspector Stengler wird seine damahlige und jetzige conduite gegen den jungen Herrn Schlosser schon selbst zu defendiren wissen.

o) Pfarrer zu Schwetzingen/ Stengler/ nach seinem bekannten Gemüth/ gleich an den Laden/ und wolte mit aller Gewalt dritter Pfarrer werden/ da nun dieses/ wie vorgedacht/ dem Böheim simpliciter abgeschlagen/ und er nicht ruhen wolte / gar removiret worden/ bliebe es (rebus sic stantibus) beym alten/ und hatte der jetzmahlige p) Diaconus Lex das Glück/ diese Stelle zu vertretten: Stengler ruhete damit nicht/ sondern hoffend/ wann einer von denen alten Consistorialibus mit Todt abgienge/ er würde gewiß/ Krafft seines in Handen habenden Expectanz-Decrets/ bloß auf die Pfarr-Stelle gerichtet / herein kommen / wie es dann

p) Der Diaconus Lex, ob er gleich ein fremder und unbekannter Mann war/ wurde durch einhellige Wahl der Heidelbergischen Gemei de vocirt/ (NB. welche Wahl das ganze Consistorium mithin auch Herr Schlosser und Debus vor legal und der Observanz gemäß erklärt, vid. Beylage num. 5. obberührten Additamenti) davon meldet Herr Schlosser / weils in seinen Kram nicht dienet/ hier nichts / sondern sagt allein: Der Diaconus Lex hatte das Glück / diese Stelle zu vertretten.

q) Quis tulerit Gracchos de seditione querentes? &c. Kan Herr Schlosser das rennen und lauffen nach Pfarr-Diensten an andern Personen als unanständig tadeln / wie will er das seinige rechtfertigen? Herr Stengler wirds mit ihme deßhalber auszufech-

q) an rennen und lauffen/ ja andern unanständigen Dingen nicht gefehlet: Und dieses gab Anlaß / daß einige gute Freunde mir anriethen/ weilen in meinem Decret ja expresse stünde: Ich solte in die Pfaltz gehen wegen meines Vatters hohen Alters /

fechten haben/ und ihme schwerlich viel schencken.

r) NB. Hier gestehet Herr Schloßer selbst/ daß er um ein Expectanz-Decret auf die nechst-vacant-werdende Pfarr-Stelle in Heidelberg supplicando eingekommen/ und solches mit Beystimmung der Chur-Fürstlichen Regierung erhalten. Wäre die Beystimmung der Gemeinde auch dazu gekommen/so hätte das Expectanz-Decret wenig geschadet.

s) Die Autores Gravaminum sind eigentlich die Partes gravantes, wenn aber Herr Schloßer unter dem Worte *Autor* denjenigen verstehet/ der die Gravamina zu Regensburg zu des hochlöblichen Corporis Dienst aus denen Memorialien und Actis extrahiret und in Ordnung bringt/ so sind deren verschiedliche/ es wird aber der Aufsatz allezeit der Censur einiger Gesandschafften überlasse. / und niemahls anders als sub autoritate Corporis publicâ zum Druck gegeben. Es irret sich also der Herr Schloßer gar sehr/ wann er meynet / daß die über das Heidelbergische Scriptum anonymum heraus gekommene Anmerckungen einen Autorem mit jenen haben.

t) An statt der hier angezogenen Gegen-Notaminum findet man in der Beylage lit. E. gantz andere abgeschmackte Dinge/welche ihre Abfertigung durch besondere Marginalia bekommen.

u) Die Beylage Lit. E. gibt zu erkennen/daß Herr Schloßer unter dem Nahmen des Autoris Gravaminum ex

was ich dann zu Weinheim ihme diesen könnte? solte bey Ihro jetzt-regierenden Chur-Fürstlichen Durchl. supplicando einkommen / und mich auff den Innhalt gedachter Wort (wovon Copia sub Lit. D. zeuget) beruffen / mit unterthänigster Bitte/ mich mit einem Expectanz-Decret zu begnadigen/ wann eine Stelle in Heidelberg würde ledig werden. r) Da nun solches von mir geschehen/ und meine Bittschrifft durch den tertium Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. überreichet worden/ haben Sie solche an die hohe Regierung überschickt/ mit dem expressen Befehl: Sich wohl zu erkundigen: Ob auch die Capacität zu solchem Amt hätte? Ist nun die Antwort erfolget (scribo hæcce sine ulla jactantia, sicut Deus mihi testis est) Ja/ und zwar vor allen andern meritirte es / so wurde also auf hohen Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchleucht von hochlöblicher Regierung damit begnadiget. Und hierinnen steckt nun die Stadt- und Landkündige Entrepriſe, die gespielet haben soll/ wie mich der bekannte Dr. Mock in einer Schrifft vorgestellet/wie auch s) der *Autor Gravaminum*, der sich nun neue Mühe gemacht mit seinen Rand-Glossen über das Scriptum Anonymum Heidelbergense, worüber ich als gezwungen einige anderen Sachen/ so mir nicht gedencken/ noch viel weniger zu Papier bringen können/ mich erklären müssen/ wie Beylage *sub Lit. E.* darstellet.

Nachdeme nun der Consistorial-Rath Debus, als mein nunmehro gewesener Antecessor, in dem Herrn seel. entschlaffen/ u) (zu dessen Tod *Autor Gravaminum* zu seiner ewigen Verantwortung / wie auch an *Serpilio* geschehen

ex falso suppositó den von Reck verstehet/ welches vorhin zur Gnüge abgeleinet; übrigens aber ihme beymisset/ daß er zu des Herrn Pfarrers Debus Tode/ wie zu des Herrn Serpilii, vieles contribuirt habe. Risum teneatis amici! Vor dem Herrn Schloßer ist noch niemand zu Heidelberg und Regensburg auf so thörichte Gedancken gerathen. Der von Reck versichert/ daß er den seel. Herrn Debus in seinem Leben über 2. mahl nicht gesprochen; gestalten dieser/ als der von Reck in die Pfaltz gekommen/ schon so schwach gewesen/ daß er als ein sehr alter Mann sein Amt nicht mehr verrichten können/ und sich sehr selten sehen lassen. Die Sach aber/ worauff Herr Schlosser zielen kan/ und woraus er gern einen Todschlag machen möchte/ bestehe darinn/ daß die verwittibte Frau Gräfin von Leiningen/ welche in dem Pfarr-Hause zu Heidelberg/ so sie auf ihre Kosten repariren und aptiren lassen/ nebst dem Herrn Debus gewohnet/ ihm/ von Reck, geklagt/ daß Herr Debus Sie aus dem Hause treiben wolte/ und Sie von ihme und seinen Töchtern vielen Verdruß ausstehen müste/ dahero die Frau Gräfin den von Reck ersucht/ mit dem Herrn Debus ihrentwegen zu sprechen/ und ihn zu freundlicherm Bezeigen zu disponiren. Welches auch mit aller Gelindigkeit/ doch mit schlechtem Effect geschehen/ zumahlen Herr Debus nach seinem zornigen temperament nicht viel darauf gegeben/ und endlich über Jahr und Tag hernach gestorben.

Was zwischen dem von Reck und dem nun seel. Herrn Superintendent Serpilio einesmahls vor eine kleine Differenz gewesen/ ist einigen vornehmen Gesandschafften am besten bewust/ und zu des von Reck völliger Satisfaction damahls beygelegt. Es hat auch der von Reck, als er nach der Pfaltz gehen wollen/ bey dem Herrn Serpilio freundlichen Abschied genommen/ und dieser nachhero noch etliche Jahre mit ihm in Freundschafft gelebet.

Man siehet hieraus/ was Herr Schlosser vor ein gefährlicher Mann sey/ und wie/ wann er etwas widriges von des von Reck Person oder Familie erfahren und auffstreiben können/ er solches zu publiciren nicht würde unterlassen haben.

w) Herr Consistorial-Rath Schloßer solte sich schämen/ seinen Collegam und Amts-Bruder/ den Herrn Consistorial-Rath List/ welcher länger als er in officio mit Ruhm stehet/ und sonst allezeit sein guter Freund gewesen/ dergestalt anzugreiffen und zu lästern.

w) List wand allen listigen Fleiß an/ biß er die Consistorial-Stelle bekommen/ da also die Pfarr-Stelle allhier noch ledig stunde/ fanden sich

x) Diese viele Partheyen hätten nicht besser verglichen und vereinigt werden können/ als wenn man eine ordentliche Wahl nach dem alten Brauch angestellet und nach den majoribus den Schluß gemachet hätte. Denn daß dieses Mittel zu Unterbrechung der Factionen das beste sey/ lehren uns nicht allein die in der Pfaltz vorhin übliche viele Priester-Wahlen/ sondern auch die im Reiche öffters vorgehende Bischoffs-Wahlen/ wo es vor der Election

x) allerhand Partheyen: Eine ware dem Pfarrer Kauffling zu Creutznach/ die andere (aber sehr wenig) dem Pfarrer Linyeer zu Neckar-Gemünd zugethan/ die dritte dem zweyten Pfarrer zu Mannheim/ Nahmens Lang/ die vierdte war wegen eines Würtembergischen Magistri (so die stärckste) Magisterianisch genannt/ die fünffte/ wegen des Diaconi Lerens/ Lerisch/ die sechste Stenglerianisch/ die siebende Schloßerianisch/ die achte waren die

ction niemahls an Factionen fehlet/ nach der Wahl aber eine einmüthige Gratulation erfolget/ und dem Ober-Haupt die Confirmation bleibet.

y) Was es vor eine Ursach gehabt/ warum Herr Schloßer nicht durch die Wahl der Gemeinde/ sondern durch ein Chur-Fürstliches Decret zu seinem Zweck zu gelangen sich getrauet/ ist in dem obangezogenen Additamento schon entdeckt/ nehmlich daß sein/ Schlossers/ und seines Vatters Parthey die schwächste gewesen/ mithin ers auf eine Wahl nicht ankommen lassen dörffen.

Er gestehet also hier zum zweyten mahl/ daß er seine Vocation niemande/ als dem Chur-Fürstlichen Decreto, zu dancken habe.

z) Ob es eine GOtt-geheiligte Gelassenheit könne genennet werden/ daß der Herr Schloßer/ nachdem er sein Decret vom 5. Nov. 1723. weggehabt/ den Ausschlag von der Heidelbergischen Gemeinde opposition nicht ohne viele Unruhe erwarten müssen/ solches kan man daraus abnehmen/ daß er in seinem unterm 23. Nov. an die Kirchen-Vorsteher abgelassenen Schreiben (welches sich in denen Beylagen des Additam. 10. ad Num. XL. sub Num. 13. befindet) mit dem Chur-Fürstlichen sehr langen mächtigen Arme gedrohet.

aa) Der einfältige Herr Schlosser möchte hier gern den Leuten weiß machen/ daß er die Heidelbergische Pfarr-Stelle wider Willen und bloß zu Vermeidung der Chur-Fürstlichen Ungnade annehmen müssen; darum er so sehnlich angehalten/ ehe sie noch vacant gewesen.

bb) Der von Reck hat das völlige Ende des GOttes-Dienstes abgewartet/ und sind über 100. Personen eher als er aus der Kirche gegangen; den ärgerlichen Actum Installationis

oder

Neutralisten. In dieser sündlichen gröſten [illegible] hatten dann Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht nebst Dero nachgesetzten hohen Regierung nichts als täglichen Anlauff/ welches ein gantzes Jahr dauerte/ biß endlich Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht y) das gnädigſte *Decret* ertheilen lieſſen/ daß nehmlich der Inſpector Schloſſer zu Weinheim ſolte allhier zweyter Pfarrer ſeyn/ Stengler Inſpector zu Weinheim werden/ Diaconus Lex aber ſolte allhier Capellan verbleiben.

Auf dieſes gnädigſte Decret ſchrieb ich an das hieſige Vorſteher-Amt in allen höfflichſten terminis, bekam aber eine ſolche Antwort/ woraus abzunehmen/ (wie nun am Tage lieget/ und GOtt dem Anſtiffter gnädiglich vergeben wolle) daß ſie wenig (von GOtt aber darzu verbundenen) Gehorſam vor das Chur-Fürſtliche Decret bezeiget. Stengler that aller Warnung ohngeachtet zu Schwetzingen ſeine Valedictions-Predigt/ ich hielte mich z) in GOtt-geheiligter Gelaſſenheit gantz ſtill/ und zwar ein gantzes halbe Jahr/ und da erfolgte (wie dem Herrn von Reck dieſes alles bekannt) das zweyte Decret des Innhalts: Ihro Chur-Fürſtliche Durchleucht blieben ſchlechterdings bey dem erſten Decret! und darauff

aa) (wolte ich mir die Chur-Fürſtliche Ungnade nicht auf den Halß laden) nahm ich wider Vorkehren der an ſich ſeparirten Vorſteher meinen Weeg nach Heidelberg/ that Dom. Judica meine Antritts-Predigt/ da fügte es ſich nun/ daß/ als die Præſentation geſchehen ſolte/ bb) der Herr *S. T.* von *Reck* mit dem Ausgang aus der Kirchen den Anfang machte (vieles aber damit entdeckte) wie dann folgende Erläuterung zeiget: Fünff derer Vorſte-

her

oder vielmehr Intrusionis hat er nicht mit ansehen wollen / damit es nicht von jemande als eine tacita approbatio

her blieben stehen/kamen vor den Altar/ möchte mißdeutet werden.

cc) Diese Protestation ist in einem förmlichen Presbyterial-Convent den 23. Martii 1724. resolvirt / und das Protocoll von 108 Burgern/und also von dem gröſsern Theil der Evangelischen-Burgerschafft / welche höchstens 160. biß 70. Mann ausmacht/ unterschrieben/ wie es biß auf die zu Unterschrifft der Nahmen/so man gern hat. Und weil Herr Schlosser vorgiebt / bisher zu der Kirchen-Vorsteher Schaden unbekannt geblieben/ da doch dieselbe in dem gedruckten Additamento hiebey zu des Herrn Schlosers gewissen Nutzen ein neuer Abdruck sub num. 2

cc) legten eine schrifftliche *Protestation* darauf (dessen Innhalt mir noch zur Zeit/aber zu ihrem Schaden/ unbekannt) in Meinung / die Bürger würden folgen / zumahlen sie den Herrn von Reck zum Vorgänger hatten; allein

Regensburg bey den Actis befindliche ménagiret / hie sub. num. 1. nachzusehen. Num. 1.

dd) Leicht gesagt/ aber damit nicht erwiesen. Das stehen-bleiben einiger Bürger involvirt keinen Beyfall: Gemeine Leuthe sehen auch offt dem schändlichsten Handel par curiosité zu/ und wer wolte deßwegen aus der Kirche lauffen / wenn man offt daselbst befremdliche Dinge sehen und hören muß.

dd) daß der Protestation Innhalt ihme bisher zu der Kirchen-Vorsteher Schaden unbekannt geblieben/ da doch dieselbe in dem gedruckten Additamento sub num. 17. schon zu lesen / so folgt hiebey zu des Herrn Schlosers gewissen Information und der Vorsteher Nutzen ein neuer Abdruck sub num. 2 Num. 2.

ee) Wann Reformirte und Catholische/ die doch sonst wenig in die Lutherische Kirche zu Heidelberg kommen/wie Herr Schloser schreibt/über diesen sündlichen Actum geweinet / so muß ihnen das weinen so nahe als dem Herrn Schlosser gesessen/ und nur deßwegen geschehen seyn / weil bey ihren Kirchen dergleichen scandalose Intrusiones nicht zu sehen.

ee) *Reformirten* ja auch Catholischen fiengen an zu weinen wegen dieses sündlichen Verfahrens. / ff) die Lutherische unter der Orgel stehende Burger hatten ihr Gelächter/und etliche rufften wegen des Ausgehens und Schrifft-Auflegens aus: Seht / seht/ was die Narren machen! gg) Die Burgerschafft blieb also stehen/und nach geendigtem GOttes-Dienst fanden sich

ff) Gleichwol sagt er doch auch/ einige hätten gelacht und mit Narren um sich geworffen / welches anzeigt / daß dieser Introductions-Actus, wobey Herr Schlosser die Haupt-Person agirt / zugleich kurtzweilig und ohne alle Andacht gewesen.

gg) Wohl zu verstehen die Burgerschafft / so der Schlosserischen kleinsten Parthey zugethan/ und entweder mit lachen oder weinen wollen.

hh) Es kan wohl seyn / daß zwey Burger von der Schlosserischen Parthey ihme wegen seiner Installation gratulirt; daß aber solche zwey Männer von dem gröſsern Theil der Burgerschafft dazu deputirt gewesen/ und dieser andeuten lassen / daß er an dem Verfahren der Vorsteher keinen Antheil

hh) zwey als *Deputati* von der Burgerschafft in meines Vatters Hauß ein / nehmlich Herr Burgermeister Hertegen und Herr Apotheker Koch / mit Vorstellung / daß sie mir nicht allein zu meinem Amt zu gratuliren / sondern auch anzudeuten hätten / welchergestalten die Burger-

theil nehme/ das iſt eine ſchändliche Unwahrheit/ die Herr Schloſſer in Ewigkeit nicht beweiſen kan; der Apothecker Koch giebt ihm ein öffentliches dementi, und verſichert eigenhändig/ daß er nur vor ſich/ und in Hoffnung/ Herr Schloßer werde ſich bey der Gemeinde ausſöhnen/ ihme Glück gewünſcht/ desgleichen der geweſene Burgermeiſter Herdegen/ welcher den obangezogenen Presbyterial-Schluß ſecundo loco mit unterſchrieben.

ii) Herr Schloſſer dancket GOtt/ und rühmet/ daß noch Leute von allerhand Religion in ſeine Kirche kommen; ſetzt aber gantz zweifelhafft dazu: Zu was Ende iſt GOtt bekannt: Beſorget alſo ſelbſt/ daß es wohl nicht zu ſein/ Schloſſers/ Ehre/ oder der Zuhörer Erbauung geſchehen möge. Hingegen klagen die Heidelbergiſche Bürger über des Herrn Schloſſers ärgerliche Predigt/ ſo er öffters und noch am dritten Pfingſt-Tage mit ſchmähen und ſchelten auf ſie gehalten/ und über die Kinder-Lehre vom 5. Junii.

kk) Herr Schloßer hat es hier vorerſt mit einem ſeiner Lands-Leuthe zu thun/ welcher nach Regensburg berichtet/ daß die Herrn Schloßers das Chur-Fürſtliche Decret vom 9ten Martii dieſes 1725. Jahrs/ welches

Num. 3. ſich hieneben ſub num. 3. befindet/ herausgebracht; und nennet denſelben einen Calumnianten. Durch GOttes ſonderliche Fügung aber und zu des Herrn Schloßers äuſſerſten Confuſion iſt es geſchehen/ daß Ihre Chur-Fürſtliche Durchleucht zu Pfaltz immittels ſelbſt unterm 24. May a. c. an Dero

Num. 4. Geſandtſchafft zu Regensburg/ laut der Beylage ſub num. 4. reſcribirt haben: Daß Sie von Ihrem Conſiſtorio nicht anderſt berichtet wären/ als daß der jetzige modus, ſcilicet die Pfarren ohne der Gemeinden Einwilligung zu beſetzen/ von langer Zeit her bereits gebräuchlich und die von denen Gemeinden prætendirte Wahl eine neuerliche und der geſamten Evangeliſchen Kirchen Gebrauch contraire Anmaſſung ſey. Hat nun das Conſiſtorium Sr. Chur-Fürſtlichen Durchleucht ſolchen falſchen und ihrem eigenen ältern Atteſtato (beſiehe die Beylagen ſub num. 3. und 5. in Additamento 10.mo ad Num. XL.) contrairen Bericht erſtattet/ ſo hat es auch das darauff erfolgte widrige Chur-Fürſtliche Decret vom 9. Martii veranlaſſet/ und kommet alſo die ausgeſtoſſene Calumnie auf die Herrn Schloſſers als Conſiſtoriales pro rata zurück/ und ſtehet zu erwarten/ wie Ihre Chur-Fürſtliche Durchleucht auf des Evangeliſchen Corporis im Junio letzthin an Sie erlaſſene Antwort/ ſo

Num. 5. gleichfals ſub num. 5. hienach gedruckt/ ſolche Frechheit an dem Conſiſtorio und in ſpecie an denen Herren Schloßers ahnden möchten.

ll) Hier offeriret ſich der Herr Schloßer zu einem offenbahren Perjurio

ſchafft an dem Verfahren der wenigen Vorſteher keinen Antheil nehme. GOtt ſey ewig gedancket/ daß/ da es anfänglich geheiſſen/ niemand würde in die Kirche gehen/ es eine andere Bewandtnis zeiget/ wann nicht nur Lutheraner/ ſondern ii) andere *Religions*-Verwandten (zu was End iſt GOtt bekannt) häuffig in die Kirch kommen/ und dadurch das contrarium ſich öffentlich darſtellet. So ruhig als nun biß dato gelebet/ ſo beſtürtzt/ ja recht Seelen-betrübt bin ich worden/ da communication erhalten von der auf recht Sataniſche Art aufgeſetzten Schrifft/ welche die Uberſchrifft hat: Nachrichten aus Mannheim vom 15. April. 1725. wovon auch Copia ſub Lit. F. beyliget. Gerechter GOtt! wie kan kk) dieſer *Calumniant* ſo frech ſchreiben? (i.) Daß mein Vatter und ich das *Decret* herausgebracht/ worinnen denen ſämtlichen Gemeinden das Wahl-Recht benommen.

ll) GOtt und meine hohe Obrigkeit wiſſens/ und ich kan allenfalls

jurio, dann er nimmt GOtt zum Zeugen/und will mit einem Jurament bestättigen / daß er in dieser Sach/ wo von seiner Vocation und Intrusion,anbey von dem bey solcher Gelegenheit nach Chur-Fürstlicher Anzeige von dem Consistorio veranlasseten Decreto vom 9. Martii 1725. die Frage ist/ so unschuldig als ein neu-getauftes Kind sey. Hat Herr Schlosser nicht oben gestanden / daß er ein Expectanz-Decret auf die Pfarr-Stelle zu Heidelberg ausgewürcket? Hat er nicht gestanden/ daß er durch ein zweytes Chur-Fürstliches Decret würcklich nach Heidelberg versetzt worden? Kan er laugnen/ daß er ohne vorgängige ordentliche Wahl/deren sich doch sein Herr Vatter vor dem bedient/und als einer Göttlichen Vocation rühmt/ dazu gekommen? Kan er laugnen/ daß der grössere Theil seiner Gemeinde durch die Kirchen-Vorsteher gegen seine Auffdringung verschiedliche Memorialien bey Churfürstlicher Durchleucht und Dero Religions-Commission übergeben / und endlich schrifftlich und öffentlich in ipso Præsentationis actu protestirt habe? Kan er laugnen / daß er dessen allen ohngeachtet sich pro legitimo Pastore gerirt/ und als ein Usurpator seinen Beruff dennoch vor Göttlich auff der Cantzel ausgeschrien? Kan er laugnen/ daß er und sein Vatter denen Evangelischen Gemeinden/ und absonderlich der Heidelbergischen / das Jus eligendi Parochum wieder besseres Herkommen strittig gemacht? Kan er gegen seines gnädigsten Landes-Herren eigenes hohes Geständniß in Abrede seyn/ daß das Consistorium, mithin er/Schlosser/ selbst der Chur-Fürstlichen Regierung beygebracht/ daß denen Gemeinden keine Wahl zukomme / und dadurch das widrige Decret vom 9ten Martii veranlasset worden? Und mit was Stirn und Gewissen mag er bey all solchen Wahrheiten sagen/ und darüber zum Eyde sich erbieten/ daß er in dieser Sach so unschuldig/ als ein neu-gebohrnes Kind sey? Hilff GOtt! Was soll man vor ein Vertrauen zu einem solchen Seelen-Hirten haben?

mm) Es bleibt auch also dabey/ daß unter allen in der Pfaltz vorgegangenen Violationen und Infractionen der Kirchen-Jurium keine gröss und éclatanter gewesen / als welche durch des jungen Schlossers Intrusion eben erzehlter massen geschehen.

nn) Man kan nicht wissen / was er unter seiner Deduction verstehe/ ob er noch einen andern Beweiß seiner Unschuld heraus gegeben habe /oder heraus geben wolle. Soll aber vielleicht dieses sein Schreiben vor eine wahrhaffte Deduction passiren/ so wird der unpartheyische Leser ohnschwehr erkennen/ daß Herr Schlosser sich selbst dadurch mehr angeklagt/als seine Rechtfertigung deducirt.

oo) Das Chur-Fürstliche Patent mag vor Herrn Schlosser mehr als zu nachdrücklich und gnädig seyn/ und ist ihm/ wie er selbst äussert / schon zu viel Gnade damit geschehen/ daß Chur-Fürstliche Durchl. solches mit eigener Hand unterschrieb. Daß er also würcklicher

mm) den gröſten Kirchen-Bruch in die Chur-Fürstliche Kirchen-*Jura* mit meiner Person gethan. Dieses imputatum, ob es mit nur scheinbarer Wahrheit mir beygeleget werden könne/ solches wird und kan Ein hochpreißliches Evangelisches Corpus aus meiner geringen doch wahrhafftigen nn) *Deduction* ersehen. (3.) aber / daß mich Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht mit einem falls es mit einem *Jurament* bestätigen/ daß in dieser Sach so unschuldig/ als ein in Christo JEsu getauffter Kind. (2.) Wie ich

oo) recht nachdrucklichen *Patent*, mit Dero eigener Hand unterschrieben / begnadiget/ worinnen als würcklicher Consistorial-Rath auff- und angenommen/ solches ist die Wahrheit/ daß ich aber ad votum & sessionem cum elogio seye admittirt worden/

theil nehme/ das ist eine schändliche Unwahrheit/ die Herr Schlosser in Ewigkeit nicht beweisen kan; der Apothecker Koch giebt ihm ein öffentliches dementi, und versichert eigenhändig/ daß er nur vor sich/ und in Hoffnung/ Herr Schloßer werde sich bey der Gemeinde aussöhnen/ ihme Glück gewünscht/ desgleichen der gewesene Burgermeister Herdegen/ welcher den obangezogenen Presbyterial-Schluß secundo loco mit unterschrieben.

schafft an dem Verfahren der wenigen Vorsteher keinen Antheil nehme. GOtt sey ewig gedancket/ daß/ da es anfänglich geheissen/ niemand würde in die Kirche gehen/ es eine andere Bewandtnis zeiget/ wann nicht nur Lu-

ii) Herr Schlosser dancket GOtt/ und rühmet/ daß noch Leute von allerhand Religion in seine Kirche kommen; setzt aber gantz zweifelhafft dazu: Zu was Ende ist GOtt bekannt: Besorget also selbst/ daß es wohl nicht zu sein/ Schlossers/ Ehre/ oder der Zuhörer Erbauung geschehen möge. Hingegen klagen die Heidelbergische Bürger über des Herrn Schlossers ärgerliche Predigt/ so er öffters und noch am dritten Pfingst-Tage mit schmähen und schelten auf sie gehalten/ und über die Kinder-Lehre vom 5. Junii.

theraner/ sondern ii) andere *Religions*-Verwandten (zu was End ist GOtt bekannt) häuffig in die Kirch kommen/ und dadurch das contrarium sich öffentlich darstellet. So ruhig als nun biß dato gelebet/ so bestürtzt/ ja recht Seelen-betrübt bin ich worden/ da communication erhalten von der auf recht Satanische Art aufgesetzten Schrifft/ welche die Uberschrifft hat: Nachrichten aus Mannheim vom 15. April. 1725. wovon auch Copia sub Lit. F. beyliget. Gerechter GOtt! wie kan

kk) Herr Schloßer hat es hier vorerst mit einem seiner Lands-Leuthe zu thun/ welcher nach Regensburg berichtet/ daß die Herrn Schlossers das Chur-Fürstliche Decret vom 9ten Martii dieses 1725. Jahrs/ welches sich hieneben sub num. 3. befindet/ herausgebracht; und nennet denselben einen Calumnianten. Durch GOttes sonderliche Fügung aber und zu des Herrn Schloßers äusserstem Confusion ist es geschehen/ daß Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz immittels selbst unterm 24. May a. c. an Dero Gesandschafft zu Regensburg/ laut der Beylage sub num. 4. rescribirt haben: Daß Sie von Ihrem Consistorio nicht anderst berichtet wären/ als daß der jetzige modus, scilicet die Pfarren ohne der Gemeinden Einwilligung zu besetzen/ von langer Zeit her bereits gebräuchlich und die von denen Gemeinden prætendirte Wahl eine neuerliche und der gesamten Evangelischen Kirchen Gebrauch contraire Anmassung sey. Hat nun das Consistorium Sr. Chur-Fürstlichen Durchleucht solchen falschen und ihrem eigenen ältern Attestato (beliebe die Beylagen sub num. 3. und 5. in Additamento 10.mo ad Num. XL.) contrairen Bericht erstattet/ so hat es auch das darauff erfolgte widrige Chur-Fürstliche Decret vom 9. Martii veranlasset/ und kommet also die ausgestossene Calumnie auf die Herrn Schlossers als Consistoriales pro ratâ zurück/ und stehet zu erwarten/ wie Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht auf des Evangelischen Corporis im Junio letzthin an Sie erlassene Antwort/ so gleichfalls sub num. 5. hienach gedruckt/ solche Frechheit an dem Consistorio und in specie an denen Herren Schloßers ahnden möchten.

Num. 3.

Num. 4.

Num. 5.

ll) Hier offeriret sich der Herr Schloßer zu einem offenbahren Perjurio

ll) GOtt und meine hohe Obrigkeit wissens/ und ich kan allenfalls

jurio, dann er nimmt GOtt zum Zeugen/und will mit einem Juramento bestättigen / daß er in dieser Sach/ wo von seiner Vocation und Intrusion, anbey von dem bey solcher Gelegenheit nach Chur-Fürstlicher Anzeige von dem Consistorio veranlasseten Decreto vom 9. Martii 1725. die Frage ist/ so unschuldig als ein neu-getauffts Kind sey. Hat Herr Schlosser nicht oben gestanden / daß er ein Expectanz-Decret auf die Pfarr-Stelle zu Heidelberg ausgewürcket? Hat er nicht gestanden/ daß er durch ein zweytes Chur-Fürstliches Decret würcklich nach Heidelberg versetzt worden? Kan er laugnen/ daß er ohne vorgängige ordentliche Wahl/deren sich doch sein Herr Vatter vor dem bedient/und als einer Göttlichen Vocation rühmt/ dazu gekommen? Kan er laugnen/ daß der grössere Theil seiner Gemeinde durch die Kirchen-Vorsteher gegen seine Auffdringung verschiedliche Memorialien bey Churfürstlicher Durchleucht und Dero Religions-Commission übergeben / und endlich schrifftlich und öffentlich in ipso Præsentationis actu protestirt habe? Kan er laugnen / daß er dessen allen ohngeachtet sich pro legitimo Pastore gerirt/ und als ein Usurpator seinen Beruff dennoch vor Göttlich auff der Cantzel ausgeschrien? Kan er laugnen/ daß er und sein Vatter denen Evangelischen Gemeinden/ und absonderlich der Heidelbergischen / das Jus eligendi Parochum wieder besseres Herkommen strittig gemacht? Kan er gegen seines gnädigsten Landes-Herren eigenes hohes Geständniß in Abrede seyn/ daß das Consistorium, mithin er/Schlosser/ selbst der Chur-Fürstlichen Regierung beygebracht/ daß denen Gemeinden keine Wahl zukomme / und dadurch das widrige Decret vom 9ten Martii veranlasset worden? Und mit was Stirn und Gewissen mag er bey all solchen Wahrheiten sagen/ und darüber zum Eyde sich erbieten/ daß er in dieser Sach so unschuldig/ als ein neu-gebohrnes Kind sey? Hilff GOtt! Was soll man vor ein Vertrauen zu einem solchen Seelen-Hirten haben?

falls es mit einem *Jurament* bestätigen/ daß in dieser Sach so unschuldig/ als ein in Christo JEsu getauffts Kind. (2.) Wie ich

mm) Es bleibt auch also dabey/ daß unter allen in der Pfaltz vorgegangenen Violationen und Infractionen der Kirchen-Jurium keine gröss'er und éclatanter gewesen / als welche durch des jungen Schlossers Intrusion eben erzehlter massen geschehen.

mm) den gröst'en Kirchen-Bruch in die Chur-Fürstliche Kirchen-*Jura* mit meiner Person gethan. Dieses imputatum, ob es mit nur scheinbarer Wahrheit mir beygeleget werden könne/ solches wird und kan Ein hochpreißliches Evangelisches Corpus aus meiner geringen doch wahrhafftigen nn) *Deduction* ersehen. (3.) aber / daß mich Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht mit einem

nn) Man kan nicht wissen / was er unter seiner Deduction verstehe/ ob er noch einen andern Beweiß seiner Unschuld heraus gegeben habe /oder heraus geben wolle. Soll aber vielleicht dieses sein Schreiben vor eine wahrhaffte Deduction passiren/ so wird der unpartheyische Leser ohnschwehr erkennen/ daß Herr Schlosser sich selbst dadurch mehr angeklagt/als seine Rechtfertigung deducirt.

oo) Das Chur-Fürstliche Patent mag vor Herrn Schlosser mehr als zu nachdrücklich und gnädig seyn/ und ist ihm/wie er selbst äussert/ schon zu viel Gnade damit geschehen/ daß Chur-Fürstliche Durchl. solches mit eigener Hand unterschrieben. Daß er also würcklicher

oo) recht nachdrücklichen *Patent*, mit Dero eigener Hand unterschrieben / begnadiget/ worinnen als würcklicher Consistorial-Rath auff- und angenommen/ solches ist die Wahrheit/ daß ich aber ad votum & sessionem cum elogio seye admittirt worden/

licher Consistorial-Rath auf- und angenommen/ solches gestehet er/ daß er aber cum elogio ad votum & sessionem dergestalt admittiret worden/ daß Vatter und Sohn 2. Stimmen machen/ das läugnet er/ und beruffet sich deßhalber auf das Chur-Fürstliche Decret.

(Vatter und Sohn also zwey Stimmen machten) davon zeiget das sub

pp) Warum aber Herr Schlosser solch Decret sub lit. G. zwar anziehen/ aber nicht beyfügen wollen/ muß seine eigene Ursach haben. Wenigst ist er vor erst selbst schuld daran/ daß man von solchen beeden Puncten nicht gründlich urtheilen kan.

Lit. G. pp) beygelegte hohe Regierungs-*Decret* ein anders/ und hätte

qq) Man stellet dahin/ ob der Pfältzische Referens ein böser oder guter Mensch sey/ doch mag er leicht besser als Herr Schlosser seyn / und dieser sich mit ihme/ vor welchen Richter seine gleichwohl im Hauptwerck auf der Wahrheit beruhende Schrifft gehöre? dort vergleichen.

der qq) böse Mensch sich erst besser informiren sollen/ ehe er dergleichen Schrifft (unter des Scharff-Richters gebührende Hände) geschrieben / wie dann auch das 4te von dergleichen valore ist / von dem besorgenden Untergang der Evangelisch-Lutherischen Kirchen! Meine Antwort ist noch kürtzlich diese: Das Prognosticon betreffend/

rr) Die Göttliche Sorgfalt vor die Pfältzische Kirche hat der Schlosserischen gar nicht nöthig/ und ist zu wünschen / daß die Göttliche Sorgfalt die Pfältzische Kirche von der Schlosserischen Sorgfalt bald befreyen möge/ damit die durch diese angefangene Einschiebung einiger Mietlinge nicht weiter gehe.

rr) so hat GOtt biß dato unter der Schlosserischen Sorgfalt noch allezeit gnädiglich vor sie gesorget; So ist auch allen denen/ welche GOtt und die Wahrheit lieben / bekannt/ daß unser theurer ste Landes-Vat-

ss) Wie mag Herr Schloßer das Chur-Pfältzische ob-angezogene Decret vom 9. Martii, worinn die Heidelbergische und andere Evangelische Pfältzische Kirchen einer suchenden Anabaptistischen Unordnung beschuldiget und ihres Wahl-Rechts in effectu beraubet werden/ als Frieden und gute Ordnung stifftend rühmen/ welches von vielen seiner Amts-Brüder/ ja von dem gantzen Corpore Evangelicorum, laut der Beylage sub num. 5. / als nachtheilig angesehen/ und darüber bey Chur-Pfaltz geklaget worden. Wie sehr man sich Schloßerischer Seits über solch Decret erfreut und gekützelt/ ist daraus abzunehmen/ daß der alte Herr Schloßer es selbst von der Cantzel publicirt/ und andern Pfarrern zu gleicher Beobachtung zugeschickt.

ter und Chur-Fürst nicht ss) der *Religionen* / sie seyen Lutherisch oder *Reformirt* / ihren Untergang/ sondern Frieden und gute Ordnung suchen/ wie dann das letzte *Decret* bloß allein dahin abgezielet. Und so viel zu meiner jetztmahligen nöthigen Verantwortung. Ich lebe zum Allerhöchsten GOtt der vesten Hoffnung/ daß Er dero sämtliche Hertzen

tt) Man will hoffen/ Herr Schlosser werde nunmehro selber mit allen vernünfftigen Leuthen andere Gedancken von seiner Person und Vocation bekommen/ und nicht mehr zweiffeln/ daß er ein illegitimus & intrusus Pastor oder Usurpator sey / welcher nebst

werde regieren / tt) andere Gedancken nunmehro von mir zu hegen/ und das / was meines Vatters und meine Feinde suchen/ von uns abwenden/ indem diese nichts anders in dem Schild führen/ als den Haß aller hohen Potentaten uns auf den Hals zu laden/

nebſt andern von gleicher Art / ſo die Evangeliſche Kirche um ihre Gerechtſame / welche ſie doch vertretten ſolten / zu bringen ſich kein Gewiſſen machen / nicht nur aller participation an denen zu hoffenden Collecten-Geldern ſich ſelbſt unwürdig gemacht / ſondern auch Göttlicher und Obrigkeitlicher Straffe exponirt habe. Man hat zwar die zuverläßige Nachricht / daß das Heidelbergiſche Conſiſtorium mit denen ausgeſchickten Pfältziſchen Collectanten ein gewiſſes Pactum ſuper quota collectarum errichtet / auch noch letzt von der aus Wien und Ungarn vor die Germersheimiſche Gemeinden eingeloffenen Beyſteuer ein quantum von zweyhundert Gulden empfangen / und auf Abſchlag unter ſich getheilt; Es wird aber ſolcher Unordnung vors künfftige leicht ein Riegel vorzuſchieben ſeyn.

laden / den Genuß von denen Collecten (ſo durch die Gnade GOttes zu hoffen) zu entziehen / bey unſern Gemeinden in ewige Feindſchafft und äuſſerſte Armuth zu ſetzen / ja / wo es mögſich / gar von dem Amt zu zu depoſſediren. Vor welchen allen Sataniſchen Abſichten die heilige Dreyeinigkeit Väterlich und gnädiglich uns bewahren wolle. Ich meines Orts werffe mich im Geiſt vor Einem ſämtlichen Hochpreißlichen *Corpore Evangelicorum* in tiefſter Demuth nieder / und bitte unterthänigſt / zu glauben / daß ich nebſt Göttlicher Empfehlung in aller Treu verbleiben werde

Euer Hoch-Gräfflichen / Hoch-Freyherrlichen / Hoch-Edelgebohrnen und Hoch-Edlen Excellenzien

Heidelberg den 6. *Junii* 1725.

Unterthänig-gehorſamſter Diener und Vorbitter bey GOtt.

Ludwig Georg Schloßer / Chur-Pfältziſch-Evangeliſch-uu) Lutheriſcher Conſiſtorial-Rath / zweyter Pfarrer allhier / und ſeinem alten Vater quoad Conſiſtorialia adjungirt.

uu) Dieſe Nahmens-Unterſchrifft zeigt zuletzt / wie gern Herr Schloſſer einen langen Titul habe / ſonſt hätte er erſtlich das Wort Lutheriſcher nach Anweiſung des Concluſi Corporis vom 28. Febr. 1722. (welches der von Reck dem Heidelbergiſchen Conſiſtorio inſinuirt) und dann nach dem titul: *Conſiſtorial*-Rath / den unſchicklichen Zuſatz: und ſeinem alten Vatter *quoad Conſiſtorialia adjungirt* / auslaſſen können und ſollen. An ſtatt des Worts Evangeliſch / ſo ihm mit Wahrheits-Grunde gar nicht zukommt / hätte er mit beſſerm Fug ſeinem Pfarrer-titul das Wort aufgedrungener vorſetzen können.

Folgen hie
Die
Beylagen
Zu dem
Schlosserischen Schreiben.

Lit. A.

Saarbrückisches Attestat.

WIr Major und Gerichte beyder Städte/Saarbrücken und St. Johann, thun hiemit kund und zu wissen/ bekennende im Nahmen für uns und sämtliche Gemeind; demnach der Wohl-Ehrwürdige und Hochgelehrte Herr/ Ludwig Georg Schlosser/ uns vier Jahr lang als Pfarrherr und treuer Seelsorger gedienet/ nunmehro aber eine ordentliche Christliche Vocation zum Inspectorat zu Weinheim an der Bergstraß in der Chur-Pfaltz durch sonderbahre GOttes-Schickung bekommen/ die er aus bewegenden Ursachen nicht abschlagen mögen/ sondern solche rechtmäßige Vocation zu acceptiren/ und sich im Nahmen GOttes dahin zu begeben und hier zu quittiren gewillet ist; Wann dann Se. Wohl-Ehrwürden bey Resignirung dero bisher getragenen und mit Nutz und Ehren rühmlich verwalteten Pfarr-Amts auch freundlicher Valediction ein wahrhafftes schrifftliches Attestatum und beglaubte Kundschafft ihres Verhaltens/ Lebens und Wandels von uns verlanget; Als haben wir Verdienstes und Wohlwürdigkeit wegen uns schuldig erachtet/ obwohlgedachtem unserm bisher gewesenen lieben Herrn Pfarrherr und Seelsorger dieses wahrhaffte Urkund und Testimonium doctrinæ & vitæ zu ertheilen/ daß er in rechter heilsamer und reiner Evangelischen Lehre die vier Jahr lang das Wort GOttes denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften/ und denen 3. Haupt-Symbolis der alten ungeänderten Augspurgischen Confession und Formulæ Concordiæ gemäß/ rein und lauter fürgetragen/ und im geführten Christlichen Leben und Wandel bishero jederzeit rühmlich und sehr wohl/ auch gegen männiglich friedlich/ sanfftmüthig und verträglich sich erzeiget/ dannenhero wir/ da es nach GOttes des Allmächtigen Willen hätte seyn und geschehen können/ wohl wünschen/ daß Se. Wohl-Ehrwürden bey uns allhie ferner hätte verbleiben und der Christlichen Kirchen und Gemeine länger fürstehen und sich nicht von uns wenden mögen. Ist und gelanget demnach an alle hohe und niedere geist- und weltliche Standes-Personen unser nach jedes Stands Gebühr unterthänigst/ unterthänig/ gehorsam und dienstliches Bitten und Ersuchen/ sich unseren mehrwohlgedachten lieben Herrn Pfarrherrn bestermassen recommendirt seyn zu lassen. Welches Se. Wohl-Ehrwürden neben uns gegen männiglich hinwieder zu verdienen und gebührend zu beschulden nicht unterlassen werden. Zu Urkund dessen haben wir obgedachte Major und Gerichte uns eigenhändig unterschrieben und unser Stadt-Gerichts-Siegel beygedruckt. Geben Saarbrücken den 25. Augusti 1710.

Philipp Dieterich Fürmund.
Johann Philipp Hoffmann.
Johann Nickel Müller.

(L.S.)

Hanß Bartel Löw/ *Major.*
Joh. Philipp Schrap.
Samuel Lipp.
Georg Ludwig Fürmund.

Lit.

Lit. B. & D.

NAchdem man aus ſonderbar bewegenden Urſachen mit dem bisherigen Lutheriſchen Pfarrer zu Manheim / Daniel Ludwig Mettenio, eine mutation vorzunehmen und an deſſen Stelle den bisherigen Lutheriſchen Inſpectorem zu Weinheim / Liſt / nacher Manheim anzuſtellen reſolviret / mithin man auch die hiedurch vacirende Lutheriſche Inſpection und Pfarrey zu ermeldtem Weinheim des hieſigen Conſiſtorial-Rath Schloſſers Sohn / in Anſehung ſeines Vatters groſſen Alters / Ludwig Georg Schloſſern / bisherigen zweyten Predigern zu Saarbrücken und St. Johann, hinwiederum aufgetragen hat; Als wird ſolches dem Ober-Ambt Heidelberg zur Nachricht und weiterer Beobachtung hiermit wiſſend gemacht. Heidelberg den 20. Maji 1710.

Von
Chur-Pfältziſcher Regierung
Ans
Ober-Ambt Heidelberg alſo
abgangen.

Lit. C.

NEmnach dahieſig geweſener Evangeliſch-Lutheriſcher Inſpector, Herr Ludwig Georg Schloſſer / um ein Gerichtlich-beglaubtes Atteſtatum über ſeinen Zeit deſſen 14. jähriger Pfarrey-Bedienung hieſelbſt geführten Lebens-Wandel geziemend angeſucht; Als können mit Grund der Wahrheit anderſt nicht ſagen / als daß ermeldter Herr Inſpector Schloſſer in ſothaner Zeit ſeines dahier-ſeyns ſich ſolchergeſtalten aufrichtig / friedſam und verträglich aufgeführt / daß nicht nur von Lutheriſcher Seiten bey uns niemahlen die geringſte Klag vorgekommen / ſondern auch von Catholiſch- und Reformirten Seiten ſowohl von Geiſt- als Weltlichen eine ſolche gute eſtime vor ihne jederzeit geheget worden / und mit deſſen Lebens-Wandel und verſtändiger conduite jedermänniglich alſo ſatisfait geweſen / daß wir allerſeits wohl hätten wünſchen mögen / deſſen Gegenwart und converſation, wann es ſein eigen conveniens geweſen wäre / länger genieſſen zu können; Deſſen zu wahrem Urkund iſt gegenwärtiges Atteſtatum ſowohl mit gemeiner Stadt gewöhnlichem gröſſern Inſiegel von Stadt-Raths wegen bedrucket / als auch von uns allerſeits præſenten Religions-verwandten Bedienten und Raths-Gliedern eigenhändig unterſchrieben worden.

So geſchehen Weinheim den 22. Decembr. 1724.

(L.S.) Maintz / Keller und Stadtſchultheiß.
Cloßmann / Stadt-Rentmeiſter.
Joh. Phil. Hecker / Raths-Burgermeiſter.
Joh. P. Mayer.
Johann Philipp Waltz / vom Rath.
Wolffgang Sommer.
Wendel Eſcherich.
Johann Adam Leyer.
Joh. Hochnadel.
Vt. Joh. Hart / Stadtſchreiber.

MARGINALIA über die Beylage *Lit. B.*

Lit. E

Was die Notamina ſub Lit. E. betrifft über des Heidelbergiſchen Anonymi Scriptum;

a) Sind die Notamina auff Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet / und dabey beſcheidentlich gefaßt / wie die Anmerckungen über das Heidelbergiſche Scriptum Anonymum, ſo ſiehet man nicht / warum Herr Schloſſer ſie als eine Beylage anziehet / und doch damit nicht heraus gehet.

a) So trägt man Bedencken / noch zur Zeit die darüber nöthige *Notamina* Einem hochpreißlichen Corpori Evangelicorum vorzuſtellen; Genug aber / daß

β) Es iſt mehr als zu gewiß / daß das Scriptum Anonymum Heidelbergenſe von einem Pfältziſchen Conſiſtoriali zu favor der Schloſſeriſchen Inſtallation ſchon vor Jahr und Tag auffgeſetzt / nun aber vor etlichen Wochen über Sachſen von einem Fürſtlichen Hofe / wo Herr Schloſſer Correſpondenz hat / anhero geſchickt worden / ſo daß Herr Schloſſer ſolch Scriptum nicht vor erdichtet halten / noch mit Wahrheit ſagen kan / daß weder er noch ſein Vatter Antheil daran haben. Genug / daß ſie die darinn enthaltene ſchädliche principia mit profitiren.

β) weder Vatter vielweniger der Sohn an dieſer erdichteten Schrifft Antheil habe.

γ) Es iſt ſchon oben in den marginalibus ad lit. s. dargethan / daß der von Reck mit Unfug Autor Gravaminum genennet werde.

γ) Der *Author Gravaminum* nehme doch künfftighin beſſer

δ) Die Schloßeriſche Ermahnung und Warnung / das Gewiſſen in acht zu nehmen / wird ſich der von Reck nicht mißfallen laſſen / Herr Schloſſer aber ſich auch erinnern / was er aus dem Matth. am 7. v. 3. vom Balcken und Splitter ſchon offt in 21. Jahren gepredigt / und in der Schule auf Lateiniſch gelernet: Turpe eſt Doctori, cùm culpa redarguit ipſum. Der von Reck wünſcht / daß Herr Schloſſer ſeine Intruſion vor dem Richter-Stuhl Chriſti ſo leicht verantworten möge / als er ſeinen beygemeſſenen Antheil an dem Tode des ſeel. Herrn Serpilii und Debus zu thun ſich getrauet. Wann ſich Herr Schloßer jetzo über den Schimpff / ſo ihm wegen ſeiner Intruſion zuwächſet / zu tode grämete / wer wolte andern deßwegen etwas beymeſſen?

δ) ſein Gewiſſen in acht / und bedencke / was er vor dem Richter-Stuhl JEſu Chriſti wegen des höchſtſeelig verſtorbenen Herrn *Superintendenten Serpilii*, wie auch *b. m.* Herrn *Conſiſtorial*-Raths *Debus* zu verantworten; daß er aber an dem alten ſowohl als jungen Schloſ-

ε) Der von Reck hat vor ſeine Perſon mit denen Herren Schloſſers nichts zu thun; die offenbahre Intruſion hat er nach Regensburg Amts halber berichten müſſen. Iſt nun dieſe von dem geſamten Corpore Evangelicorum verdammt / ſo iſt der von Reck deßhalber unſchuldig. Herr Schloßer iſt der Held nicht / an welchem Helden-Thaten auszuüben.

ſer ε) ſeine Helden-Thaten noch zeigen will / dargegen wird GOtt andere Mittel darſtellen; Er nehme doch nur

ζ) die

Digitized by Google

ζ) Vernünfftige Männer hören auch Christlicher Frauen Ermahnungen an/ müssen aber selbst wissen/ was sie Amts halber zu thun oder zu lassen haben.

η) Es ist nicht zu begreiffen/ was Herr Schlesser durch das Gerichte/ so an ihme als einem 21. jährigen Prediger ausgeübet seyn soll/ und womit er andere bedrohet/ versteht. Biß noch ist er von Göttlichem und weltlichen Gericht verschonet geblieben.

ι) Der von Reck gönnet dem Herrn Schloßer gern/ wann der/ so ihn zum Pfarrer und Consistorial-Rath in Heidelberg gemacht/ ihm auch ein reiches Salarium beylege. Ob aber Herr Schloßer nicht durch seine böse Streiche/ wie er von andern ohne Grund redet/ sich alles Antheils an der general-Collecte unwürdig gemacht/ solches wird das hochlöbliche Corpus, so ihn allbereit laut obangezogener Beylage pro intruso declarirt/ zu urtheilen haben.

κ) die Vermahnungen an/ welche seine Frau Gemahlin ihme in Heidelberg zum öfftern unter das Gesicht gesagt/ bedencke auch anbey/ daß GOtt an seinen Kindern

λ) seine Gerichte ausüben könne/ welche er gegen einen eintzigen Sohn/ der würcklich in die 21. Jahr im Predig-Amt stehet/ gantz unverdienter weise ausgeübet hat/ und wie er als ein Arbeiter in seiner weltlichen hohen Bedienung mit den seinigen von der blossen Lufft nicht leben kan/ vielweniger begehrt; So erfinde er doch ja nicht

μ) solche böse Streiche/ wodurch einem ordentlichen *vocirten declarirten Consistorial*-Rath und Pfarrern seine von GOtt doch selbst anbefohlene Unterhaltung soll entzogen werden.

Solte aber wider Verhoffen so fortgefahren werden; So muß necessariò Herr Anmercker gewärtig seyn/ daß das jetztmahlige Lutherische Heidelbergische Consistorium nicht in die Kirchen-Litaney/ sondern er mit seinem verführten Anhang (davon 2. sonderlich sollen bemeldet werden) billig gehöre.

Lit. F.

Nachricht aus Mannheim vom 15. April. 1725.

NUnmehro haben die beede Herrn Schloßer/ Pfarrer zu Heidelberg/ ihr längst geführtes böses und Grund-verderbliches Vorhaben/ alle Evangelische Gemeinden um ihr wohlhergebrachtes Wahl-Recht ihrer Pfarrer zu bringen/ und solches der Catholischen Regierung völlig in die Hände zu spielen/ würcklich durchgetrieben/ und ist mit Verwunderung zu lesen/ in was ungewöhnlichen/ herben und verweißlichen terminis solch Wahl-Recht denen Evangelischen Gemeinden in Chur-Pfaltz von der Chur-Fürstlichen Regierung am 9. Martii dieses 1725. Jahrs abgesprochen und die Gemeinden beschuldiget worden/ als ob sie more Anabaptistarum ohne der ordentlichen Obrigkeit und des Consistorii Vorbewust und Einwilligung Pfarrer beruffen und annehmen wollen; dergleichen casus sich doch in der Pfaltz noch nie ereignet/ sondern allein davon die Frage gewesen: Ob es nicht bey der observanz und quasi-possession wenigst des status Pacis Badensis zu lassen/ da man denen Evangelischen Gemeinden keine unanständige Pfarrer auffgedrungen/ sondern der Gemeinden Consens und Einwilligung so/ wie

des Conſiſtorii Vorſchlag und Præſentation erfordert / und die Churfürſtliche Confirmation darüber erbethen. Nun iſt auf einmahl alles verlohren / und / wie der junge Herr Schloſſer / als welcher den gröſſeſten Bruch in die Pfältziſche Evangeliſche Kirchen-Jura mit ſeiner Perſon und Exempel gemacht / deshalber recompenſirt und begnadiget worden / indem er nunmehro als würcklicher Conſiſtorialis ad votum & ſeſſionem noch bey Lebzeiten ſeines Herrn Vatters cum elogio admittirt iſt / Herr Conſiſtorialis Fuchs aber wegen hohen Alters und beſtändiger Kranckheit dem Conſiſtorio nicht mehr beywohnen kan; So iſt leichte zu ermeſſen / in was unglückſeligen Stand das Evangeliſche Kirchen-Weſen in der Pfaltz gerathen / und daß nun alles nach der Catholicorum Wunſch und Willen gehe. Auf ſolche Art iſt noch jüngſt der Evangeliſchen groſſen Gemeinde zu Kayſers-Lautern ein junger Menſch / aus Heidelberg gebürtig / Nahmens Kumpff / von welchem die Gemeinde nichts hören und ſehen wollen / wider Willen und unter angedroheter Geld-Straffe / aufgedrungen worden.

Beylagen
Zu denen
Marginalibus.

Num. 1.

Presbyterial-Protocoll.

Actum Heidelberg den *23. Martii 1724.*

WEilen man äuſſerlich in Erfahrung gebracht / daß uns wider unſer altes Recht und bißherige Obſervanz, ohne vorhergehendes votiren / welches man doch von dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß biß nach dem Baadiſchen Frieden ruhig genoſſen / ſoll ein Pfarrer aufgedrungen werden; So hat das Vorſteher-Amt vor nöthig erachtet / die Evangeliſch-Lutheriſche Gemeinde dahier zuſammen ruffen zu laſſen / beſonders aber eines jeglichen Gutachten darüber zu vernehmen / ob ſelbige dahin ankommen laſſen wolle / daß / wann ſelbige mit einer Straff wolte angeſehen werden / ehe die ihnen angeſetzte Straff erlegen wolte / als von dem wohlhergebrachten Recht abzuſtehen / oder ob ſelbige ihre Wahl-Gerechtigkeit und bißherige Obſervanz ſo ſchlechterdings vergeben wolle? Wolte aber die Gemeind / hierdurch abgeſchreckt / davon abſtehen / ſo wolle ein dahieſiges Vorſteher-Amt ſich auſſer Verantwortung geſetzt wiſſen / und ſodann das Werck ſo gehen laſſen / wie es ſodann gehen mag.

Reſolutum:

Das Vorſteher-Amt dahier habe ein- vor allemahl reſolvirt / es auf die Extremität ankommen zu laſſen / und ſolte auch die ſodann angeſetzte Straff vollzogen werden; weiters: ſo Einer Hochlöbl. Regierung

gierung Decret vorgeleſen würde / wolle man ſolches anhören / und um Dilation bis auf die ſowohl von Ihro Churfürſtl. Durchleucht auf das Deroſelben unterm ⁘ Martii anni currentis von hieſigem Vorſteher-Amt und der Gemeind ad manus unterthänigſt überreichte Memoriale, als von Dero nachgeſetzten Hochlöbl. verordneten Religions-Commiſſion erfolgende gnädigſte Reſolution ſich beziehen; ſolte man aber darinnen fortfahren / wolte das Vorſteher-Amt nebſt der Gemeinde gegen dieſen Præſentations-Actum ſolenniter proteſtiren / und ſich damit ihr wohlhergebrachtes Wahl-Recht reſerviren / und zu der Kirchen hinausgehen; und hat ſich alſo die Gemeinde mit dem Vorſteher-Amt vereinbahret / indeme wir uns alleſamt hierinnen in unſeren Gewiſſen gravirt befinden. Zu Urkund und Bekräfftigung deſſen dann haben wir gegenwärtige Declaration und reſpective Vollmacht eigenhändig unterſchrieben. Actum ut ſupra.

(n. Hier folgen die Nahmens-Unterſchrifften von 108. Evangeliſchen Burgern.)

Num. 2.

Der Vorſteher Proteſtation.

Hochwürdige / Großachtbare und Hochgelehrte / Hochgeehrteſte Herren!

Ieſelbe werden nicht ungütigſt vermercken / daß uns / wie anjetzo leider zu ſehen / bey Beſtellung eines Pfarrers die bisherige in ruhiger Poſſeſſion gehabte Obſervanz entzogen werden will; Dieweilen wir nun der Urſachen de novo und geſtern noch bey Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht unterthänigſt einkommen / unſere Bittſchrifft aber wegen des ſo ohnverhofft- als höchſtſchmertzlichen Todesfall Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht des Herrn Pfaltzgrafens einig- und hertzgeliebteſten Printzens / ohnreſolvirter liegen verbleiben müſſen. Ew. Hochwürden und unſere Hochgeehrteſte Herren uns alſo nicht verdencken werden / wann wir gegen dieſe Præſentation und wider die bisherige Obſervanz zu nehmende Pfarr-Beſtellung / jedoch mit all- erſinnlichſt- und unterthänigſtem Reſpect gegen Ihro Churfürſtliche Durchleucht und Deroſelben gnädigſte Befehle / uns hiermit proteſtando verwahren / und unſere Gerechtſame omni meliori modo uns dabey reſerviren / wie wir dann würcklich darwider proteſtiren / und in all-ergebenſtem Reſpect verharren

Ew. Hochwürden / unſerer Hochgeehrteſten Herren /

Heidelberg den 2. Aprilis 1724.

Gantz ergebenſtes
Hieſig-Evangeliſch-Lutheriſches
Vorſteher-Amt.

Num. 3.

Chur-Pfältzisches Regierungs-Decret vom 9. Martii 1725., wodurch denen Evangelischen Gemeinden die Pfarr-Wahl abgesprochen und verbotten wird.

Nachdeme eine Zeit hero verschieden Chur-Pfältzische Lutherische Gemeinden das unbefugte einseitig nach Wiedertäuferischer Art, und dem Gebrauch aller Lutherischen Kirchen entgegen, prætendirende Wahl-Recht zu behaupten, und sich solches einseitig zuzueignen unterstanden, welches aber vieler gefährlicher daraus entspringender Suiten halber, auch des Streitens, Anlauffs und Beunruhigens kein Aufhören seye, und sonderlich Ihrer Churfürstl. Durchl. das Jus Optionis hauptsächlich dadurch geschwächet wird, welches denenselben nimmer zuzustehen ist, und dahero höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 5. dieses gnädigst befohlen, daß vors künfftig keine Lutherische Gemeind bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens, in Kirchen-Religions- und Pfarr-Wahl-Sachen, ohne des Lutherischen Consistorii Vorwissen, sich einmischen, und darinn eigenmächtig etwas vornehmen sollen; Als hat das Ober-Amt N. N. sämtlichen darinn befindlichen Lutherischen Gemeinden ein solches bekannt zu machen, und selbige zu dessen Befolgung gebührend anzuweisen. Manheim den 9. Mart. 1725.

Chur-Pfaltz Regierung.

Von
Chur-Pfältzischer Regierung
An
Sämtliche Ober-Aemter
also abgangen.

Graf von Hillesheim.
A. von Fritz.

Num. 4.

Extract Chur-Pfältzischen gnädigsten Rescripti, de dato Schwetzingen den 24. Maji 1725. an Dero treu-unterthänigst-gehorsamste Gesandschafft zu Regensburg.

Wir haben aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 10 dieses und dessen Beylag sub Num. 5. unter andern gnädigst zu vernehmen gehabt, was wegen der Lutherischen Gemeinden bey sich eledigenden derer Pfarrer Stellen hiesiger Orten prætendirenden Wahl-Rechts, und deshalber von unserer Chur-Pfältzischen Regierung erlassener Generalien, vor ein vermeintliches Beschwehr zu Regensburg angebracht werden wollen.

Gleichwie Uns nun nicht bekannt, daß wegen Anordnung dergleichen Pfarrer seithero der Status Pacis Badensis im mindesten alterirt, im Gegentheil Wir vielmehr von denen Lutherischen Consistorialen selbsten in ihren unterthängsten Berichten versichert worden, daß der modus præsentandi & confirmandi, wie selbiger dermahlen noch in Ubung ist, in Chur-Pfältzis. Landen nicht allein bereits von langer Zeit hergebracht, sondern auch die sich hiebey von ettig dahiesigen Lutherischen Gemeinden geäusserte neuerliche Anmassung der gesamten Lutherischen Kirchen Gebrauch entgegen und zuwider lauffe, mithin uns dergleichen unbegründete Querellen billig um so befremdlicher vorkommen müssen, als bey Uns von Seiten mehrgemeldter Gemeinden weder gegen die beyde Consistorial-Räthe Schlosser in particulari, weder gegen das Consistorium in corpore, in dieser Wahl-Sache dato behörend geklaget, vielweniger die allenfalls erforderliche Hülffe auf Art und Weiß, wie solche Unterthanen von ihrem Chur- und Landes-Fürsten zu erbitten geziemend ist, gesucht, weder auch Uns zugemuthet werden kan, auf dergleichen in das Publicum ausstreuend- und an Uns formlich niemahlen gebrachte Beschwehrungen in einem solchen das Lutherische Kirchen-Wesen eigentlich betreffenden Geschäfft aus Landes-Fürstlicher eigener Bewegung zu Befriedigung der unter sich offt dissentirenden und unanständig aufgereitzten Unterthanen etwas zu verfügen, wordurch die Consistorialen alsdann eben so leicht, als jetzo die Gemeinden, zu Erweckung eines anmaßlichen Gravaminis Anlaß nehmen könnten; Als habt Ihr diese Bewandtnis zu einstweiliger besserer Information behörigen Orten vorläuffig bekannt zu machen. Und weilen Wir die unter dem Nahmen der beyden Consistorial-Räthe Schlosser Uns und Unserer Chur-Pfältzischen Regierung zugleich beymessende falsche Aufbürdungen durch einen besondern Druck beantworten zu lassen gnädigst entschlossen seynd, und so viel der Lutherischen

schen Gemeinde zu Gerolzheim wider den Freyherrn von Hauben habende Beschwerden betrifft, abschrifftlich hiebeygehende Verordnung ergehen lassen, hingegen aber von dem Lutherischen Pfarrer zu Gimbern wider den Baron von Prsch, seiner ehemahligen an diesen gemachten Forderungen halber, nunmehro vor länger als Jahr und Tag Unsers Wissens weiter nichts geraget oder prætendiret worden, folglich dergleichen Gravamina dermahlen mit grosser Ungebühr, zu Unserer Verunglimpffung, zu Regensburg resuscitiret worden; So haben Wir Euch auch dieses zu Eurer Nachricht und nöthiger Remonstration hiemit gnädigst ohnverhalten wollen.

Num. 5.

Antwort an den Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten/ auff seines gnädigsten Herrn Rescript de dato Schwetzingen den 24. May 1725.

SEr Chur-Pfältzischen vortrefflichen Gesandtschafft wäre vor die Communication des Chur-Fürstlich-gnädigsten Rescripti vom 24. May geziemender Danck zu erstatten/ als woraus zu ersehen/ " daß Sr. " Chur Fürstlichen Durchleucht nicht bekannt sey/ daß wegen Anordnung der " Evangelischen Pfarrer seither der status P. Bad. im mindesten alteriret/ im " Gegentheil Sie vielmehr von denen Evangelischen Consistorialen selbsten " in ihren deßwegen erstatteten unterthänigsten Berichten versichert worden/ " daß der modus præsentandi & confirmandi, wie derselbige dermahlen " noch in Ubung ist/ in Chur-Pfältzischen Landen nicht allein bereits von lan- " ger Zeit hergebracht/ sondern auch die sich hiebey von einigen Evangelischen " Gemeinden geäusserte neuerliche Anmassung der gesamten Evangelischen " Kirchen Gebrauch entgegen und zuwider lauffe/ und daß höchst-dieselbe " fernerweit gnädigst entschlossen seye/ die unter dem Nahmen der beyden " Consistorial-Räthe/ Schlosser/ Ihro und Ihrer Chur-Fürstlichen Regie- " rung zugleich beymessende Auffbürdungen durch einen besondern Druck be- " antworten zu lassen; auch so viel der Evangelischen Gemeinde zu Ge- " rolzheim wider den Freyherrn von Hauben habende Beschwerden be- " treffe/ gnädigste Verordnung ergehen lassen. ꝛc. ꝛc. „ Nun würde dem Corpori Evangelicorum zwar gar lieb seyn/ durch den gemeldten Abdruck mehrere information zu bekommen. Wie aber die angezogene Berichte der Evangelischen Consistorialen deme gerade zuwider/ was man von dasiger Observanz und dem Gebrauch vieler anderer Evangelischer Kirchen in zuverläßige Erfahrung bringen können; Also dörfften solche an Sr. Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz/ als gnädigsten Landes-Herren/ gegebene widrige Berichte nicht anderst/ als zu der Heidelbergischen Consistorialen confusion und schweren Verantwortung bey GOtt und ihrer höchsten Landes-Obrigkeit/ ja bey der gantzen Evangelischen Kirche gereichen. Ermeldte Consistoriales wüsten den Gebrauch der Evangelischen Kirchen/ sonderlich in der Chur-Pfaltz/ gar wohl/ hätten auch denselben/ wann es ihrer convenienz nicht zu wider gewesen/ jederzeit beobachtet/ und nur/ seit dem der junge Schlosser ein Expectanz-Decret auf die Heidelbergische Pfarr-Stelle bekommen/ die Wahl der Evangelischen Gemeinden zweiffelhafft zu machen und anzufechten angefangen. Es würde sich kein Exempel finden/ daß vor dem Badischen Frieden einer Evangelischen Gemeinde in der Pfaltz wider ihren Willen ein Pfarrer wäre aufgedrungen worden/ wenigstens sey dergleichen in Heidelberg und Franckenthal nicht geschehen/ mithin daselbst durch die vorgegangene obtrusiones der status Pacis Bad. merklich alterirt/ zu geschweigen/ daß solche gewaltsame Einsetzung denen Canonischen und Evangelischen Kirchen-Rechten gäntzlich zu wider wa-

ren. Sollte nun nach der Kayſerlichen allergerechteſten Intention dieſes Gravamen ab- und der ſtatus Pac. Bad. wieder hergeſtellet werden / ſo wären ſolche intruſi wenigſtens ſo lange zu ſuſpendiren/ biß ſelbige von denen Gemeinden erwehlet oder ſonſt gutwillig angenommen worden. Daß in der Stadt Heidelberg eine ordentliche Pfarr-Wahl bey der Gemeinde Herkommens/und biß auf den Badiſchen Frieden / ja auch noch nachhero biß Anno 1721. gebräuchlich geweſen / ſolches ſcheine um ſo weniger zweiffelhafftig zu ſeyn / als davon der alte Conſiſtorialis Schloſſer ſelbſt/und der Diaconus Lex,als zwey lebendige Zeugen noch vorhanden; der junge Schloſſer auch auf gleiche Weiſe und durch ordentliche Wahl vor dem Badiſchen Frieden nach Weinheim glaublich gekommen iſt. Daß daher nicht ſonder Befremden wahrzunehmen/ wie man Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. beybringen wollen/ es wäre die Wahl der Evangeliſchen Gemeinden in der Pfaltz etwas neuerliches/ja wiedertäufferiſches/ und alſo der Evangeliſchen Kirchen-Verfaſſung entgegen und zuwieder. Allenfalls auch ein Mißbrauch oder etwas unordentlichs bey dieſer oder jener Wahl mit untergeloffen wäre/würde ſolches den wohlhergebrachten Gebrauch nicht auffheben/ſondern allein abzuſtellen und zu ahnden ſeyn.

Daß die Evangel. Gemeinden zu Freinsheim / Franckenthal und Heidelberg über die bey ihnen vorgegangene Intruſiones ſich ſehr beklaget/und um die conſervation ihrer Kirchen-Gerechtſame unterthänigſt gebethen/ davon dörfften die ohne Zweiffel noch vorhandene de- und wehmüthigſte Memorialien am beſten Zeugniß geben.

Was wegen der beyden Religions-Beſchwerden zu Geroltzheim und Ober-Gimbern gedacht worden/ gebe zu erkennen/ daß ſothane alte Gravamina zur Zeit noch nicht abgethan/welche darinn beſtünden/was der Kayſerl. höchſtanſehnlichen Commiſſion unterm 17. Martii 1723. ſub N. 10. und 11. nomine Corporis übergeben worden/ und zu geſchwinder Nachricht hiebey liege; wobey man der zuverſichtlichen Hoffnung lebte/es werde dieſe erneuerte Chur-Fürſtliche Commiſſion in der Geroltzheimiſchen Kirchen-Sache dißmahl mehr erſprießliches ausrichten/ als vorhin geſchehen/ auch dieſe abermahlige aus denen Kirchen-Gefällen nehmende Commiſſions-Koſten nicht umſonſt und vergeblich angewendet werden.

Der Ober-Gimberiſche Pfarrer / Heß/ habe noch im Septembri verwichenen Jahrs/und alſo lange nach der Zeit / da die Chur-Fürſtliche Religions-Executions-Commiſſion im Ober-Amt Mosbach geweſen/geklagt/daß weder er zu ſeinem Rückſtande/noch die Gemeinde mit ihm zu Wieder-Erhaltung der abgenommenen Straffen an Geld / Vieh und Früchten/ auch anderer Koſten und Schäden gelangen können/ja daß der Freyherr von Yrſch ihme gantz neuerlich auch den Gersten-Zehenden entzogen. Da nun dieſes Gravamen eine Summe Geldes von mehr als 1000. fl. beträffe/ wäre ſolches dem armen Pfarrer und ſeiner Gemeinde ein groſſer Abgang.

Die Unterlaſſung / dieſe Beſchwerden zu erneuern/ wäre nicht dahin auszudeuten/ als ob er ſamt der Gemeinde ſich ihres gerechten Anſpruchs begeben hätte / vielmehr ſtünde zu glauben/ daß ſolches aus Furcht und zunehmender Kleinmüthigkeit/ die geſuchte Hülffe zu erlangen/ geſchehen.

Man wolte alſo ex parte Corporis Evangel. Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. durch Dero hieſige Geſandſchafft in geziemendem Reſpect erſucht haben/ es möchten Dieſelbe geruhen/ die ſo lange verſprochene Abſtellung der nach dem Badiſchen Frieden verhängten Religions-Beſchwerden endlich und würcklich bewerckſtelligen/und abſonderlich den Punct der Pfarr-Wahlen auf ſolchen Fuß wieder ſetzen zu laſſen/ wie es die Obſervanz in der Pfaltz und die löbliche Gewohnheit anderer Evangeliſchen Kirchen erforderte und mit ſich brächte.

Digitized by Google